

Bundesministerium für Finanzen  
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Abteilung III/6)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259  
E fsp@wko.at  
W wko.at/fp

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at  
per Webformular: Parlamentarisches Begutach-  
tungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2022-0.127.068	FSP/11/22/Mag. Erich Kühnelt	3739	17.03.2022

## **PEPP-Vollzugsgesetz; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des oben genannten Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Allgemeines**

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen zur Stärkung auch der 3. Säule des Pensionssystems, allerdings bestehen Zweifel, ob das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) eine weite Verbreitung finden wird, da die Level-2-Bestimmungen eine hohe Produktkomplexität erfordern und auch zu großen rechtlichen Risiken für die Anbieter führen.

Unabhängig vom konkreten Gesetzesvorhaben wäre eine Stärkung der privaten Pensionsvorsorge, unter anderem durch eine Attraktivierung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge sinnvoll und wichtig. Bei der betrieblichen Altersvorsorge wäre etwa eine Valorisierung des Freibetrags der Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15a EStG erforderlich.

### **II. Im Detail**

#### **Artikel 1 PEPP-Vollzugsgesetz**

##### **Zu § 2 Abs. 1 Z 1 lit. f (Zuständige Behörde, Pensionskassen)**

Aus dem österreichischen Pensionskassengesetz (PKG) ergibt sich, dass österreichische Pensionskassen kein PEPP anbieten oder vertreiben dürfen. Es ist daher nicht erforderlich, der FMA eine Aufsichtszuständigkeit in Bezug auf das PEPP-Geschäft österreichischer Pensionskassen zuzuweisen.

Dennoch erfolgt in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. f eine derartige Zuweisung. Aus unserer Sicht sollte diese aus dem Entwurf gestrichen werden, da sie den falschen Eindruck erweckt, dass österreichische Pensionskassen ab Inkrafttreten des PEPP-Vollzugsgesetzes sehr wohl ein PEPP anbieten oder vertreiben könnten. Dies bleibt jedoch auf Grundlage des geltenden PKG unverändert unzulässig. Um künftige Fehlinterpretationen zu vermeiden, ersuchen wir, die angeführte Gesetzesstelle und alle Verweise darauf aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Die Aufsicht der FMA über allfällige PEPP-Geschäftstätigkeiten ausländischer Pensionskassen in Österreich, bzw. mit einem Unterkonto für Österreich, wäre unseres Erachtens gemäß Entwurf jedenfalls gegeben, und zwar insbesondere auf Grund von § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 3 PEPP-Vollzugsgesetz.

### **Zu § 11 (Vertriebsregime für PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber)**

In § 11 ist das Vertriebsregime für PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber (soweit FMA-Zuständigkeit besteht) geregelt. Absatz 1 bezieht sich auf Versicherungsunternehmen. Unter den in diesem Absatz genannten anwendbaren Vorschriften finden sich u.a. § 135e VAG 2016 sowie die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV).

Da in der PEPP-Verordnung sowie in der dazugehörigen Delegierten Verordnung ohnehin umfangreiche Informationspflichten u.a. zum PEPP-Basisinformationsblatt und zur PEPP-Leistungsinformation vorgesehen sind, ist die Anwendung der gesamten LV-InfoV überschießend.

Bei der Nennung des § 135e VAG 2016 dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln, da in § 4 Abs. 2 § 135d VAG 2016 genannt ist. Aber auch Bezug nehmend auf § 135d VAG 2016 wären jedenfalls Doppelgleisigkeiten bei Informationspflichten zu vermeiden.

Nach der PEPP-Verordnung haben die nationalen Behörden das Verhalten der Marktteilnehmer zu überwachen, koordiniert wird die EU-Gesamtüberwachung im Hinblick auf den Vertrieb des PEPP-Produktes allerdings von der Europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA. Wir erlauben uns anzumerken, dass der Gesetzesentwurf offenlässt, wie die Einhaltung der Vorschriften der PEPP-Verordnung nun konkret in der Praxis von der FMA in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 1) überprüft werden soll, auch damit die entsprechenden Informationen an die EIOPA gelangen.

### **III. Zusammenfassung**

Wir bedauern die verspätete Erstellung der österreichischen Begleitgesetze zur PEPP-Verordnung, inklusive des vorliegenden Entwurfs. Der Erfolg des PEPP als Produkt der privaten Altersvorsorge wird insbesondere auch von praxisgerechteren Umsetzungsregeln auf EU-Ebene und nationalen Anreizen für die 3. Säule abhängen, die insgesamt ausgebaut werden sollten (z.B. auch durch Attraktivierung der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2022-03-22T10:53:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> .